

## Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mönkebude vom 14.12.2023

---

### **Top 6.2 Änderung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für 2024**

Die Gemeinde ist gemäß § 44 Abs. 2 KV M-V gesetzlich verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Gemeinden sollen ihre notwendigen Hebesatzanpassungen am aktuellen Trend der Hebesatzentwicklung orientieren, um diejenigen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, die für die Berechnung der künftigen Finanzausgleichsleistungen auf Basis der gewogenen Durchschnittsniveaus im Lande vorausgesetzt werden.

Weiterhin regelt der Entwurf zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs. Voraussetzung für den Erhalt dieser Zuweisungen ist, dass die Hebesätze der Realsteuern so festgesetzt sind, dass sie mindestens 20 Prozentpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen.

Damit die Steuern fristgemäß in der vorgeschriebenen Höhe erhoben werden und in die Jahresanfangsbescheide einfließen, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern separat in einer Steuersatzung zu beschließen.

Herr Winter erläutert die Notwendigkeit der Hebesatzerhöhung um moderate 10%-Punkte. Hierbei macht er auf die wesentliche Voraussetzung für den Erhalt von Zuweisungen aufmerksam.

*Frau Voigt nimmt ab 19:14 Uhr an der Sitzung teil. Damit sind 7 Gemeindevertreter anwesend.*

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Mönkebude beschließt die anliegende Steuersatzung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	1